



Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021

BESTÄTIGUNGSVERMERK

TRIBUTE TO BAMBI Stiftung
München

TRIBUTE TO BAMBI Stiftung, München

Bilanz zum 31. Dezember 2021

Aktiva

	31.12.2021	31.12.2020
	EUR	EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	9.868,00	16.833,00
II. Sachanlagen		
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	694,00	932,00
III. Finanzanlagen		
Beteiligungen	5.000,00	5.000,00
	15.562,00	22.765,00
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände		
Sonstige Vermögensgegenstände	92,26	411,97
II. Guthaben bei Kreditinstituten	1.304.884,45	1.118.066,71
	1.304.976,71	1.118.478,68
C. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	3.320,10
	1.320.538,71	1.144.563,78

Passiva

	31.12.2021		31.12.2020	
	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Eigenkapital				
I. Stiftungskapital				
Errichtungskapital		50.000,00		50.000,00
II. Ergebnisrücklagen				
1. Rücklage gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	583.591,72		583.591,72	
2. Rücklage gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO	0,00	583.591,72	250.000,00	833.591,72
III. Ergebnisvortrag		0,00		60.559,52
		633.591,72		944.151,24
B. Sonderposten aus Spendenmitteln		502.421,68 ¹		0,00
C. Rückstellungen				
Sonstige Rückstellungen		6.100,00		6.723,30
D. Verbindlichkeiten				
Sonstige Verbindlichkeiten				
– davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr				
EUR 178.425,31 (i. V. EUR 187.439,24) –				
– davon mit einer Restlaufzeit von mehr als				
einem Jahr EUR 0,00 (i. Vj. EUR 6.250,00) –		178.425,31		193.689,24
		1.320.538,71		1.144.563,78

¹ Im Geschäftsjahr 2021 wurde in Anwendung des IDW RS HFA 21 erstmalig ein Sonderposten aus Spendenmitteln gebildet, die für die künftige Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke zur Verfügung stehen. Die Vergleichbarkeit mit den Vorjahreszahlen ist aufgrund dessen beeinträchtigt.

TRIBUTE TO BAMBI Stiftung, München

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021

	2021		2020	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Spenden				
– Im Geschäftsjahr zugeflossene Spenden	541.065,14		509.125,33	
– Verbrauch in Vorjahren zugeflossener Spenden	0,00		0,00	
– Noch nicht verbrauchter Spendenzufluss des Geschäftsjahres	-502.421,68		0,00	
Ertrag aus Spendenverbrauch (i. Vj. Zufluss) des Geschäftsjahres		38.643,46 ¹		509.125,33
2. Sonstige betriebliche Erträge		0,00		25.035,91
3. Aufwendungen für satzungsmäßige Leistungen				
a) Projektförderung	-241.086,14		-197.955,00	
b) Projektbegleitung	-33.323,16		-6.675,90	
c) Bildungs- und Aufklärungsarbeit	-14.584,83	-288.994,13	0,00	-204.630,90
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-7.203,00		-7.203,00
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen				
a) Verwaltungskosten	-32.193,03		-20.275,32	
b) Aufwendungen für die Spendeneinwerbung	-20.332,67	-52.525,70	0,00	-20.275,32
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		36,82		50,00
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-516,97		-540,00
8. Jahresergebnis = Ergebnis nach Steuern		-310.559,52		301.562,02
9. Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr		60.559,52		8.997,50
10. Einstellung in die Rücklage gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO		0,00		-250.000,00
11. Entnahme aus der Rücklage gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO		250.000,00		0,00
12. Ergebnisvortrag		0,00		60.559,52

¹ Im Geschäftsjahr 2021 werden Spenden in Anwendung des IDW RS HFA 21 erstmalig nicht mit dem Zufluss als Spendenertrag, sondern mit der Verwendung für satzungsmäßige Zwecke erfolgswirksam als Ertrag aus Spendenverbrauch des Geschäftsjahres erfasst. Die Vergleichbarkeit mit den Vorjahreszahlen ist aufgrund dessen beeinträchtigt.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die TRIBUTE TO BAMBI Stiftung, München

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der TRIBUTE TO BAMBI Stiftung, München, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Stiftung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Stiftungsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Stiftungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Stiftung zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Stiftung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stiftung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Erweiterung der Jahresabschlussprüfung aufgrund § 16 Abs. 3 Bayerisches Stiftungsgesetz

Wir haben die Erhaltung des Grundstockvermögens am Bilanzstichtag zum 31. Dezember 2021 und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und der zum Verbrauch bestimmten Zuwendungen im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung wurden in allen wesentlichen Belangen das Grundstockvermögen am Bilanzstichtag zum 31. Dezember 2021 erhalten und die Erträge und zum Verbrauch bestimmten Zuwendungen im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 bestimmungsgemäß verwendet.

Wir haben unsere Prüfung aufgrund von § 16 Abs. 3 Bayerisches Stiftungsgesetz unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt. Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend weitergehend beschrieben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile hierzu zu dienen.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und der zum Verbrauch bestimmten Zuwendungen sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob in allen wesentlichen Belangen das Stiftungsvermögen am Bilanzstichtag erhalten und die Stiftungsmittel im Geschäftsjahr satzungsgemäß verwendet wurden, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile in Bezug auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel beinhaltet. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Düsseldorf, den 18. Mai 2022

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Giorgini
Wirtschaftsprüferin

Grittern
Wirtschaftsprüfer